

## Themen dieser Ausgabe

1. Zitat
2. Doppik und Gebührenrecht: Ein Anlagennachweis für zwei Bewertungsverfahren
3. Doppik – Workshop zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz
4. 2009: Doppik Datenfortschreibung Die Fachsoftware „KC-Bewertung“

Guten Tag,

heute erhalten Sie die erste Ausgabe der KC-Mitteilungen. Ja, Sie haben richtig gelesen, wir haben uns für den Namen KC-Mitteilungen entschieden und nicht für die „Denglische Variante Newsletter“. Wir nennen die Dinge einfach beim Namen.

Das Abonnement für diese Mitteilungen ist kostenlos und kann jederzeit wieder abbestellt werden.

Nähere Informationen hierzu am Ende dieser E-Mail. Selbstverständlich können Sie diese Mitteilungen auch gerne an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterleiten. Viel Spaß mit der ersten Ausgabe der KC-Mitteilungen.

Mit herzlichen Grüßen aus Wettenberg

**Ihr KC-Team**

### 1. Zitat

**Zitat der ersten KC-Mitteilungen:**

*"Einen Vorsprung im Leben hat, wer da anpackt, wo die anderen erst einmal reden."*

**John F. Kennedy**

### 2. Doppik und Gebührenrecht: Ein Anlagennachweis für zwei Bewertungsverfahren

**Doppik und Gebührenrecht: Ein Anlagennachweis für zwei Bewertungsverfahren:**

**Verhältnis zwischen doppischem Haushaltsrecht und Gebührenrecht**

Das doppische Haushaltsrecht und das Gebührenrecht sind nicht deckungsgleich. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in einer Gebührenkalkulation zu Grunde zu legenden Werte zwingend mit den in der gemeindlichen Bilanz nach Haushaltrecht aufgenommenen Werten übereinstimmen müssen (vgl. hierzu auch ED 75 vom 04.08.2008 des HSGB). Die Werte der bisher bereits geführten Anlagennachweise für kostenrechnende Einrichtungen konnten zwar nach § 108 Abs. 4 HGO vereinfachend übernommen werden. Dies sollte aber ausschließlich einer beschleunigten Erstellung der Eröffnungsbilanzen dienen.

Die meisten Revisionen und Rechnungsprüfungsämter in Hessen haben aber auch in den Fällen, in denen von § 108 Abs. 4 HGO entsprechend Gebrauch gemacht wurde, zumindest gefordert, dass die nach § 43 Abs. 3 GemHVO vorgeschriebene außerplanmäßige Abschreibung im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf Basis der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung festgestellten Schäden berücksichtigt wird. Da hierdurch in aller Regel außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen waren, weichen das Gebührenrecht und das Haushaltsrecht bereits an dieser Stelle voneinander ab. Im Hinblick auf die anzustrebende Gleichmäßigkeit der Gebührenbelastung und aus Gründen der Praktikabilität wird für das Gebührenrecht empfohlen linear abzuschreiben, d. h. eine gleichmäßige (lineare, konstante) Abschreibungsquote zu wählen (vgl. hierzu zum Beispiel die Ausführungsbestimmungen des HMI, HessStAnz 1970). Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Gebührenrecht nicht ansatzfähig. Daher wären beim Abstellen der gebührenrechtlichen Rechnung auf die um außerplanmäßige Abschreibung gekürzten Werte der haushaltsrechtlich geführten Bilanz diese Beträge aus gebührenrechtlicher Sicht verloren. Aus gebührenrechtlicher Sicht gehen die Regelungen des KAG und die hierzu ergangene Rechtsprechung den haushaltsrechtlichen Regelungen eindeutig vor. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 4. VV zu § 38 GemHVO Doppik: „Die Regelungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) bleiben unberührt.“ In der Konsequenz werden das für die Gebührenkalkulation zu führende Anlagevermögen und das aus haushaltsrechtlicher Perspektive zu führende Anlagevermögen regelmäßig voneinander abweichen. Von den hessischen Revisionen und RPA's wird gefordert, dass es trotzdem nur einen Anlagenachweis gibt. Diese Forderung ist so umzusetzen, dass innerhalb des Anlagenachweises für das jeweilige eindeutig bezeichnete Anlagegut (zum Beispiel eine Kanalhaltung zwischen 2 Schächten ) ein bilanzieller und ein gebührenrechtlicher (kalkulatorischer) Wert geführt werden muss. Dieser parallele Ausweis ist nach unserer Kenntnis in den gängigen Softwarelösungen auch bereits technisch möglich (z.B. Finanzsoftware der ekom21, SAP, KC-Bewertung). Zur Zeit erarbeiten wir eine Pilotlösung mit unserem Partner ekom21.

### 3. Doppik – Workshop zur Aufstellen der Eröffnungsbilanz

#### Doppik – Workshop zur Aufstellen der Eröffnungsbilanz

Zur Unterstützung der hessischen Kommunen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz haben wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner **ekom21** einen Workshop „**Vorbereitung der Eröffnungsbilanz**“ ausgearbeitet. Schwerpunkt ist die formale Vorbereitung der Bilanz (kein DV Seminar). Es handelt sich hierbei um einen Workshop, d.h. kein Theorievortrag sondern die einzelnen Punkte werden gemeinsam erarbeitet und besprochen. Grundlage sind bereits genehmigte Bilanzen aus Hessen. Die Dokumente des Workshops werden anschließend allen Teilnehmern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt 200 € pro Person und Tag zzgl. MwSt.(inkl. Tagungsverpflegung), Abrechnung über die ekom21.

### 4. 2009: Doppik Datenfortschreibung Die Fachsoftware „KC-Bewertung“

#### Doppik- und GIS Datenfortschreibung

Die Erstellung der doppischen Eröffnungsbilanz ist zur Zeit „ein heißes Thema“. Gemäß den aktuellen Verwaltungsvorschriften ist die Eröffnungsbilanz spätestens mit dem ersten doppischen Jahresabschluss aufzustellen (30.4.2010).

Die Wertermittlung der Sachanlagen für die Eröffnungsbilanz befindet sich in der Endphase. Unsere Projektleiter, – Dipl. Betriebswirt Steffen Marx (kaufmännischer Projektleiter) und Dipl. Vermessungsingenieur Jochen Buckard (technischer Projektleiter) – bereiten in Abstimmung mit Ihnen die Daten für den Import in die Anlagenbuchhaltung vor. Somit sind die Werte der Sachanlagen zum 31.12.2008 weitestgehend ermittelt. Da zur Zeit -im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz- die Einrichtung der Anlagenbuchhaltung erfolgt, sind die Bestandsveränderungen und Neuanschaffungen der Sachanlagen seit dem 1.1.2009 noch zu inventarisieren und doppisch zu bewerten.

Im doppischen Echtbetrieb werden Bestandsveränderungen an

den Sachanlagen entweder durch Eigenleistungen (Bauhof) oder durch Externe (Firmen) vorgenommen. Diese Bestandsveränderungen sind buchhalterisch wie folgt zu prüfen und zu verbuchen:

Handelt es sich um

- Erhaltungsaufwand
- eine Investition
- eine Wertaufholung
- ein neues Wirtschaftsgut oder mehrere neue Wirtschaftsgüter
- einen Anlagenabgang
- eine differenzierte Wertfortschreibung gemäß Gebühren- und Bilanzrecht?

Wir möchten an dieser Stelle besonders auf die buchhalterische Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Investitionen sowie auf die sachgerechte Berücksichtigung von Wertaufholungen hinweisen. Wir begleiten diese Prozesse der Werteveränderungen mit einem speziellen

### **Rechnungsbegleitzettel aus unserer Fachsoftware**

**KC Bewertung**, die wir zur Projektbearbeitung der Erstbewertung eingesetzt haben. Gerne stellen wir Ihnen KC Bewertung als Unterstützungswerkzeug für die Wertfortschreibung vor.

---

#### **Impressum:**

Die KC-Mitteilungen erscheinen vierteljährlich

#### **Herausgeber:**

Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH

In der Ecke 1

35435 Wettenberg

Wenn Sie die Mitteilungen abbestellen möchten, gehen Sie bitte auf diese Seite: <http://www.kc-systemhaus.de/Mitteilungen> und füllen das Formular "abbestellen" aus.